

Satzung des Vereins ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Name, Vereinssitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mölln. Postanschrift ist der Ort bzw. die jeweilige Adresse der Geschäftsstelle, derzeit: c/o Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH, Hauptstraße 150, 23879 Mölln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein soll dazu beitragen, den Binnenlandtourismus in Schleswig-Holstein zu stärken und zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor auszubauen, um damit auch einen Beitrag zur Erhaltung der Funktions- und Lebensfähigkeit der ländlichen und strukturschwachen Räume zu leisten.
- (2) Der Verein nimmt die Vertretung seiner Mitglieder zur Entwicklung des Binnenlandtourismus in den damit verbundenen Handlungsfeldern wahr. Dies erfolgt vor allem gegenüber den binnenlandtourismusrelevanten staatlichen Institutionen, den Verbänden, Agenturen, der Tourismuswirtschaft und weiteren relevanten Partnern. Die Zusammenarbeit mit diesen und weiteren Partnern der Binnenlandtourismusentwicklung soll gefördert werden.
- (3) Der Verein ist Träger des Umsetzungsmanagements der vom Land Schleswig-Holstein aufgelegten Fördermaßnahme „Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins“ im Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027. Das Umsetzungsmanagement fungiert als Geschäftsstelle des Vereins und ist für die Umsetzung des Verfahrens zur Auswahl von zur Förderung vorzuschlagene Projekten auf der Basis der Strategie Binnenlandtourismus und der jeweils gültigen Förderrichtlinie verantwortlich. Durch die Umsetzung der Fördermaßnahme soll mit der Auswahl von Projekten, die zur Förderung vorgeschlagen werden, und weiteren Aktivitäten ein nachhaltiger Entwicklungsprozess des Binnenlandtourismus angeschoben werden. Der Verein kann dazu weitere zweck-entsprechende Aktivitäten und Projekte initiieren oder unterstützen und dazu auch geeignete Kooperationen eingehen.
- (4) Die Ziele und Aktivitäten des Vereins basieren auf der vorliegenden territorialen und integrierten „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein“ bzw. deren Fortschreibungen. Der Verein ist Träger dieser Strategie.

- (5) Die Strategie und deren Umsetzung umfasst als Gebietskulisse räumlich die in der amtlichen Beherbergungsstatistik als „Holsteinische Schweiz“ und als „übriges Schleswig-Holstein“ ausgewiesenen Städte und Gemeinden abseits der Küstenregionen von Nord- und Ostsee, somit 11 Kreise (bzw. Teilregionen dieser) und die kreisfreie Stadt Neumünster.
- (6) Durch die Umsetzung der Fördermaßnahme soll mit der Auswahl von zu fördernden Projekten sowie weiteren Aktivitäten ein nachhaltiger Entwicklungsprozess des Binnenlandtourismus angeschoben werden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, führt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht durch und verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 3 Ehrenamtlichkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der/dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes sowie im Auftrag des Vorstandes tätigen Mitgliedern können Auslagen und Reisekosten erstattet werden.

§ 4 Vereinsmitglieder, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Kreis der Mitglieder soll sowohl öffentliche wie auch nichtöffentliche Akteure umfassen und ein breites Spektrum von Interessen mit Bezug zu den Vereinszwecken abdecken. Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder werden. Mitglieder des Vereins können Kreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden und lokal oder regional tätige Tourismusmarketingorganisationen in Schleswig-Holstein sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die ein Interesse an den Zielen und Zwecken des Vereins haben und diese unterstützen und fördern. Juristische Personen als Vereinsmitglieder benennen dem Vorstand eine Person als ständige/n Vertreter/-in, durch die/den sie sich vertreten lassen können. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter kann benannt werden.
- (2) Der Wirkungsbereich der Mitglieder muss die Gebietskulisse gemäß § 2 Absatz 5 ganz oder maßgeblich betreffen.

- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Ein Austritt muss schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes und nach Anhörung des/der Auszuschließenden erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen Ausschlussbescheid kann der/die Auszuschließende innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereins, strafbare oder unehrenhafte Handlungen, die geeignet sind, dem Ansehen des Vereins zu schaden, sowie Verletzung sonstiger Mitgliederpflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Verein, seine Einrichtungen und Leistungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 über die vorgesehene Förderung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein sowie die Eigenanteile, die von den Kreisen sowie der Stadt Neumünster als Beiträge vereinnahmt werden.
- (2) Für Aufgaben, Aufwendungen oder Projekte, die über das in § 2 Absatz 3 Satz 2 - 4 genannte geförderte Umsetzungsmanagement hinausgehen, können weitere Beiträge und/oder Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Dazu kann eine Umlage- und/oder Beitragsordnung erlassen werden, die entsprechende Regelungen enthält.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein kann für die mit der Zweckerfüllung verbundenen Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 9) und
- (2) der Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/-n oder durch eine/-n seiner Vertreter/-innen in Textform einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird auf Beratung in öffentlicher Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Soweit bei Wahlen mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht wird, ist die Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der/die Versammlungsleiter/-in zieht.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder zur Aufstellung oder Änderung einer Beitrags-/Umlageordnung sowie einer Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder der Beitrags-/Umlageordnung kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und mit der Einladung allen Mitgliedern fristgerecht bekannt gemacht worden sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen),
 - b) Wahl einer/s Vorstandsvorsitzenden sowie zweier stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung, einer Beitrags-/Umlageordnung oder einer Geschäftsordnung mit drei Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt für 1 Jahr),
 - e) Wahl einer/s Schatzmeisterin/Schatzmeisters aus den Mitgliedern des Vorstandes,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - g) Änderung oder Neuaufstellung der Strategie Binnenlandtourismus i. S. d. § 2 Absatz 3 Satz 2.
- (9) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem gewählten Vorstand den/die Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und eine/n Kassenwart/-in. Insgesamt gehören dem Vorstand mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder an, davon insgesamt mindestens 2 Vertreter aus den 11 Kreisen und der Stadt Neumünster. Weder die Gruppe der 11 Kreise und der Stadt Neumünster noch eine andere Gruppe von Mitgliedern darf im Vorstand mit einer Mehrheit vertreten sein.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand erfüllt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch die Erstattung nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten.

- (3) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden.
- (4) Der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin vertreten den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Dazu gehört insbesondere auch das Auswahlverfahren sowie die Auswahl von zur Förderung vorzuschlagenden Projekten der Fördermaßnahme „Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins“ i. S. d. § 2 Absatz 3 Satz 2. Die Förderentscheidung obliegt der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).
- (2) Der Vorstand kann projekt- sowie themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Die jeweiligen Arbeitsgruppen beraten den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist Adressat des Berichtes des Umsetzungsmanagements zu seinen Tätigkeiten. Das Umsetzungsmanagement bzw. die Geschäftsstellenleitung nimmt ohne Antrags- und Stimmrecht teil und berät den Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht inklusive einer Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung umfasst mindestens einen von den gewählten Kassenprüfern/-innen bestätigten Einnahme- und Ausgabebericht. Eine Ausfertigung der Jahresrechnung ist den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Anstelle von Präsenzveranstaltungen können Vorstandssitzungen auch in einem digitalen Veranstaltungsformat durchgeführt werden.
- (2) In Eilfällen und wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Interessenskonflikten sind Mitglieder des Vorstandes von Beratungen und bei Beschlüssen auszuschließen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die besonders zu diesem Zweck in Textform einberufen werden muss. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht vertreten, so kann eine innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Textform neu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Über ein nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen beschließt die Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung über die Auflösung.

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 16.05.2024 in Neumünster beschlossen worden.